

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 146/06 B

L 2 R 905/05 (Thüringer LSG)
S 19 RA 1843/03 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann und
Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 17. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten und die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss hierzu die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnen und ausführen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob eine Wasserwirtschaftsdirektion eine den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. DB zur ZAVOtechInt ist".
- 4 Mit dieser Frage hat der Kläger keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage formuliert. Eine Rechtsfrage hätte er ua nur aufgeworfen, wenn er geklärt wissen wollte, nach welchen rechtlichen Vorgaben sich bestimmt, ob ein Betrieb ein gleichgestellter Betrieb iS des § 1 Abs 2 der 2. DB, hier ein "Versorgungsbetrieb Wasser" ist. Die Vorgaben, die das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung der 2. DB entwickelt hat (vgl BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2; BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 8; BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 6 und BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11), zieht der Kläger aber nicht in Zweifel.
- 5 Die formulierte Frage zielt nicht auf die Klärungsbedürftigkeit der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben, sondern darauf, was nach dem Sprachgebrauch der DDR unter einem "Versorgungsbetrieb Wasser" zu verstehen ist. Der Sprachgebrauch der DDR bestimmt sich aber nach den dort erlassenen (abstrakt-generellen) Bestimmungen. Sind diese - wie im vorliegenden Fall die Regelungen des Wassergesetzes der DDR - nicht zu Bundesrecht geworden, ist an sie nicht in rechtlicher, sondern nur in tatsächlicher Hinsicht anzuknüpfen. Solche tatsächlichen Feststellungen haben grundsätzlich die Tatsachengerichte zu treffen. Die aufgeworfene Frage stellt mithin keine Rechtsfrage dar.
- 6 2. Auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 7 Eine Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch zwischen Rechtssätzen vor, die zwei Entscheidungen getragen haben. Der Beschwerdeführer muss daher den tragenden Rechtssatz des an-



gefochtenen Urteils und den davon angeblich abweichenden Rechtssatz eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bezeichneten Gerichte herausarbeiten und deren Unvereinbarkeit darlegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Auch ist darzutun, dass das Landessozialgericht (LSG) hätte anders entscheiden müssen, wenn es den Rechtssatz eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bezeichneten Gerichte zu Grunde gelegt hätte.

- 8 Es ist schon fraglich, ob der Kläger mit seinem Vorbringen einen Rechtssatz des LSG bezeichnet hat. Das LSG habe den Rechtssatz geformt, es handle sich bei Wasserwirtschaftsdirektionen um Stellen öffentlicher Verwaltung, die hoheitliche Aufgaben wahrgenommen hätten, insoweit sei allein die normative Aufgabenstellung maßgeblich. Das LSG könnte mit dieser Aussage aber eine für den Einzelfall erhebliche Tatsachenfeststellung getroffen haben. Dies kann jedoch dahinstehen, denn jedenfalls hat der Kläger - einen Rechtssatz des LSG unterstellt - keinen Rechtssatz eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bezeichneten Gerichte bezeichnet, der dem Rechtssatz des LSG widersprechen würde. Der angeführte Rechtssatz des BSG trifft zu den rechtlichen Vorgaben der Einbeziehung einer Stelle der Verwaltung in die Zusatzversorgung ersichtlich keine Aussage. Der Kläger behauptet selbst, die Frage, inwieweit eine öffentliche Verwaltung ein Betrieb iS des § 1 Abs 2 der 2. DB sei, habe das BSG noch nicht beantwortet.
- 9 3. Demnach genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

